



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

per E-Mail

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
Berg am Laim
Herrn Vorsitzenden Alexander Friedrich
über Direktorium HA II / BA
BA-Geschäftsstelle Ost

**Schulwegsicherheit und
Unfallkommission
MOR-GB2.23**

80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-989
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
27.09.2023

Antrag Nr. 20-26 / B 05601 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 27.06.2023

Wiederaufnahme des Antrags auf Erstellung eines Zebrastreifens in der Echardinger Straße

Sehr geehrter Herr Dietrich, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 27.06.2023, in dem Sie die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifens) in der Echardinger Straße auf Höhe Parkplatz der Kleingartenanlage (Hausnummer 10) thematisieren.

Erlauben Sie uns vorab den Hinweis, dass das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts in Bayern im Jahr 2007 abgeschafft wurde. Wir werten deshalb Ihren Widerspruch in dem Sinne, dass Sie mit unserer Sachentscheidung nicht einverstanden sind.

Die genannte Örtlichkeit liegt im Schulsprengel der Grundschule Berg-am-Laim-Straße 142, außerdem im unmittelbaren Umfeld der Maria-Ward-Mädchenrealschule in der Josephsburgstraße 22. Deren Schulleitung hatte sich nochmals an Sie gewandt.

Die Notwendigkeit eines Fußgängerüberwegs (FGÜ) wird von der Realschule damit begründet, dass die Echardinger Straße stark befahren sei und eine Gefahr für die Schülerinnen auf dem Weg zur Schule darstelle. Es gäbe keinen FGÜ für die Schülerinnen aus südlicher Richtung, um die Echardinger Straße sicher zu queren. Schräg gegenüber befände sich ein Schulzugang, der von allen Schülerinnen, die per Rad oder zu Fuß aus südlicher Richtung kommen, benutzt würde. Eine bereits am 12.07.2021 erfolgte



Verkehrsbeobachtung und –zählung sei im Übrigen nicht repräsentativ, da der Tag aufgrund von Prüfungen schulfrei war. Deshalb werde um eine erneute Prüfung gebeten.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Dazu wurde am 14.09.2023 von 7:15 bis 8:15 Uhr eine aktuelle Zählung durchgeführt. Die Verkehrszahlen ergaben folgendes Bild:

19 Schülerinnen querten auf Höhe des Parkplatzes, davon 16 Mädchen, die mit dem Auto gebracht wurden, auf dem Parkplatz ausstiegen und dann die Straße querten. Lediglich drei Schülerinnen kamen zu Fuß aus Richtung Süden (aus der Altöttinger Straße) und querten. 22 Mädchen kamen per Rad aus Richtung Altöttinger Straße, aber auch viele aus Richtung Norden (Josephsburgstraße), um in den Lehrerparkplatz einzubiegen. Im Beobachtungszeitraum waren zudem 165 Pkws in beiden Fahrtrichtungen unterwegs. Die Radüberquerungen erfolgten aufgrund größerer Verkehrslücken gefahrlos.

Ein Zebrastreifen kann aus folgenden Gründen rechtlich nicht umgesetzt werden:

1. Die geforderten Frequenzen werden in der Echardinger Straße nicht erreicht.
2. In Tempo-30-Zonen ist die Anlage von Zebrastreifen nach den Richtlinien generell als entbehrlich anzusehen außer es liegen besondere Umstände vor (z. B. auffälliges Unfallgeschehen). Dies ist hier nicht der Fall.
3. Ein Zebrastreifen ist zudem eine ungeeignete Querungshilfe, da es sich fast ausschließlich um Rad fahrende Schülerinnen handelt, die an einem FGÜ grundsätzlich vom Rad absteigen müssten, um eine Wartepflicht für den Fahrverkehr zu erzeugen. Wer sich dem Fußgängerüberweg mit dem Fahrrad nähert und nicht absteigt, genießt keinen Vorrang im Straßenverkehr.

Um den Autofahrer darauf aufmerksam zu machen, dass es sich hier um einen Schulweg handelt, ist im Übrigen in Fahrtrichtung Norden vor der Einfahrt zum Lehrerparkplatz ein Gefahrzeichen Zeichen 136 StVO Achtung Kinder installiert.

Das Polizeipräsidium München wurde zudem erneut um Stellungnahme gebeten und teilte am 25.07.2023 mit:

„Grundsätzlich haben sich seit der letzten Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 13.08.2021 keine wesentlichen Änderungen ergeben.“

Unfallsituation

Die Verkehrsunfallsituation im betreffenden Streckenabschnitt der Echardinger Straße zwischen Gögginger Straße und Josephsburgstraße kann im Zeitraum seit der letzten Überprüfung im Jahr 2021 bis dato weiterhin als unauffällig eingestuft werden. Im Recherchezeitraum ereigneten sich weder Schulwegunfälle noch Verkehrsunfälle mit Beteiligung von zu Fuß Gehenden. Lediglich an der Einmündung der Altöttinger Straße kam es zu einem Vorfahrtsverstoß mit Beteiligung eines Rad Fahrenden. Bei einem weiteren Verkehrsunfall touchierte ein Rad Fahrender mit seinem Vorderrad einen Bordstein und stürzte hierdurch eigenverschuldet.

Bewertung

Sowohl hinsichtlich der allgemeinen Verkehrssituation als auch der Unfallsituation sind weiterhin keine Auffälligkeiten oder besondere Gefahrenlagen zu erkennen. Der örtlich zuständigen Polizeiinspektion sind keine Probleme oder weitere Beschwerden hinsichtlich vermeintlich unsicherer Querungsmöglichkeiten für zu Fuß Gehende bekannt. Vereinzelt wurden subjektiv empfundene Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeit des Fahrverkehrs an die Polizei herangetragen. Der Polizei liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Geschwindigkeitsmessungen in diesem Bereich obliegen der kommunalen Verkehrsüberwachung. Die Echardinger Straße ist im Messstellenprogramm der KVÜ mit Priorität vorgesehen und wird daher regelmäßig überwacht.

Im Schreiben der Maria-Ward-Mädchenrealschule wird angeführt, dass die hintere Schulerschließung, schräg gegenüber der Hausnummer 10, die Hauptzufahrt für die Schülerinnen sei, die mit dem Fahrrad zur Schule gelangen.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass ein Fußgängerüberweg lediglich für tatsächlich zu Fuß Gehende ein Mehr an Sicherheit bietet. Fahrrad Fahrende hingegen werden erfahrungsgemäß dazu verleitet, den Fußgängerüberweg ohne abzustiegen zu befahren, was zu einem vorschriftswidrigen und insbesondere sehr gefährlichen Überqueren der Fahrbahn führt. Da hier für Fahrrad Fahrende keinerlei Vorrangrechte bestehen, scheint im unmittelbaren Nahbereich eines Schuleingangs, zu dem offenbar die Mehrheit der Schülerinnen mit dem Fahrrad gelangt, ein Fußgängerüberweg möglicherweise sogar eine zusätzliche Gefahrenquelle zu sein. (...)

Die Einschätzung der Polizei deckt sich folglich mit der Auffassung des Mobilitätsreferates.

Ob sich bzgl. der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zuge der auf Bundesebene derzeit diskutierten Novelle im Straßenverkehrsrecht Änderungen an der Bewertung ergeben, ist derzeit nicht absehbar. Bis die erforderlichen Gesetze und dazugehörigen Verwaltungsvorschriften geändert sind, wird sicherlich noch einige Zeit vergehen. Wir bitten daher um Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Entscheidung möglich ist.

Die Realschule hatte sich parallel direkt an das Mobilitätsreferat gewandt und erhält deshalb zeitgleich eine Kopie dieses Schreibens.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.



[REDACTED]

gez.
MOR-GB2.23